

Kurzbericht zum 7. Fortbildungskurs der Swiss Insurance Medicine am 26. Oktober 2017 mit dem Thema «Medizinische Intervention für Diagnose und Begutachtung»

In zwei prägnant und feurig gehaltenen Referaten der beiden swiss orthopaedics Mitglieder Marc-Daniel Zumstein und Thomas Kehl wurden die befürwortenden und ablehnenden Meinungen zu Interventionen in der Begutachtung dargelegt. Nach diesen beiden Referaten hat Rechtsanwalt Kaspar Gehrig die Problematik aus juristischer Sicht dargelegt.

In den Leitlinien für die orthopädische Begutachtung vom Februar 2017 steht unter Punkt 3.3. *«Diagnostische Punktionen oder Infiltrationen: Sie sollten durch den Gutachter selber zurückhaltend und nur bei einem relevanten Informationsgewinn durchgeführt werden. Um nicht in einen Konflikt zwischen Begutachtung und behandelnder Arzt-Patientenbeziehung zu geraten, können solche Interventionen auch an Drittpersonen delegiert werden»*

Es gibt also weder ein «uneingeschränktes Ja» noch ein «uneingeschränktes Nein» bei dieser Fragestellung, vielmehr gilt, dass die Untersuchung notwendig, zumutbar und verhältnismässig sein muss.

Um die Notwendigkeit und Zumutbarkeit zu bejahen muss einerseits massgebend sein, ob für die Beantwortung spezifischer Fragen des medizinischen Sachverhalts die Untersuchung notwendig ist, und andererseits, ob von den entsprechenden Antworten neue Erkenntnisse erwartet werden können. Der Untersucher muss sich also ein Bild machen von der Vor- und Nachtestwahrscheinlichkeit. Hier sind wir also auch im Bereiche der Zweckmässigkeit, also beim Umstand, der zu begutachtenden Person nicht zu schaden.

Was die Verhältnismässigkeit anbelangt, so gilt der Umstand, falls mehrere Abklärungsmöglichkeiten bestehen, diejenige zu wählen ist, die am wenigsten in die Grundrechte und die Persönlichkeit der Exploranden eingreift, denn diese gelten nicht nur bei einer Therapie, sondern auch in der Begutachtungssituation. Das bedingt also, dass die zu begutachtende Person gut aufgeklärt wird unter Nennung der Alternativen und auch möglicher Gefahren; dies ist auch ein Gebot der Sorgfaltspflicht.

Fazit:

Es gibt in der Begutachtung betreffend Interventionen kein Verbot. Hingegen gilt es, die Zweckmässigkeit zu wahren sowie die Verhältnismässigkeit und Sorgfaltspflicht zu beachten.

*Dr. med. Bruno Soltermann, MAS Versicherungsmedizin
Mitglied der EGVM
Vorsitzender der Weiter- und Fortbildungskommission der SIM
Chefarzt SVV
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14
8022 Zürich
bruno.soltermann@svv.ch*